

schafft fast unmöglich zu machen, indem der wichtigste Bestandtheil der richterlichen Function, die Beantwortung der Schuldfrage, den vergleichsweise wenig gebildeten Laien anheim gefallen ist. Daraus erklärt sich, daß in England die Unterschiede zwischen den verschiedenen Verbrechen und wichtige rechtliche Momente nicht mit der gehörigen Schärfe festgesetzt sind, die neuern Strafgesetze den Richter durch kein Minimum binden, dieser in einem fast unbeschränkten Spielraume bei der Strafzumessung sich bewegt (z. B. sogar von einem Tage Gefängniß bis zur lebenslänglichen Transportation erkennen kann). Was das Strafverfahren selbst betrifft, so hat sich zwar, nachdem die Jahrhunderte lang bestehende Verpflichtung der Jury, auf Verlangen des Richters Gründe für ihr Verdict anzugeben, weggefallen ist, durch die Praxis ein Inbegriff von Beweisregeln, als law of evidence, gebildet, nach welchen der Richter den Geschwornen die Beweise vorführt, und deren Beobachtung auch als eine Pflicht für dieselben gilt, aber ohne daß eine Bürgschaft besteht, daß die Jury sie gehörig würdigt und sich nicht über sie hinwegsetzt.

Das englische Strafrecht ist demnach über einen elementaren Zustand nicht hinausgekommen, welcher sich theils als eine Folge der Jury, theils durch die Macht der Gewohnheiten, welche bei dem englischen Volke im öffentlichen und Privatleben eine so große Rolle spielen, bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Der Engländer hat aber an diesem Institute, welches den dringendsten Bedürfnissen der Strafrechtspflege Genüge leistete, um so entschiedener festgehalten, weil es vor Allem ein politisches Interesse befriedigte, dem Mißtrauen gegen Alles, was von der Regierung und staatlichen Organen ausging, Rechnung trug, das Selbstvertrauen erhöhte, als ein Bestandtheil der Selbstverwaltung, als eine Bürgschaft der Freiheit und als eine heilsame Theilnahme des Volkes an der Ausübung einer wichtigen Staatsgewalt erschien. Wird aber die Jury, abgesehen von dieser politischen Färbung, im Lichte des höheren Principes der Gerechtigkeit und vom Standpunkt einer weiter ausgebildeten Strafrechtswissenschaft betrachtet, so scheint es nicht möglich, ihr den Vorzug vor einem, aus gebildeten rechtsgelehrten Richtern bestehenden Gerichte einzuräumen.

Auch bei genauerer Erwägung der inneren sachlichen Verhältnisse wird man sich nicht zu Gunsten des Schwurgerichts entscheiden können. Kann und soll auch nicht geleugnet werden, daß auch Laien mit ihrem Verständniß der Verhältnisse und Lagen des menschlichen Lebens und aus der allgemeinen, das öffentliche Leben durchdringenden Rechtsanschauung heraus öfter ein richtiges Urtheil zu fällen vermögen, so muß doch für alle schwierigeren und verwickelteren Fragen den ständigen Richtern die größere Befähigung zugesprochen werden, da der in allen Wissenschaften und im praktischen Leben bewährte Satz, daß Übung den Meister macht, auch wohl im Strafrechte seine Geltung haben wird. Wenn Männer, die sich für einen Beruf durch eine Reihe allgemein rechtswissenschaftlicher und besonderer criminalistischer Studien vorgebildet haben, als ständige Richter selbst viele Erfahrungen sammeln und außerdem durch die mehr und mehr sich ausbreitende criminalistische Literatur die wichtigeren Strafrechtsfälle kennen lernen, und bei dem heutigen regen Verkehr unter allen Klassen der Be-

völkerung dem Leben keineswegs fremd sind, wie man öfters behauptet, so wird man bei ständigen Richtern allein die wesentlichen Bedingungen für die richtige Ausübung der Strafrechtspflege vereinigt finden. Erwägt man zudem, daß in jedem einzelnen Straffalle der rechtsgelehrte Richter von vornherein alle Momente besser kennt, auf welche es für die Feststellung des gesetzlichen Begriffes des Verbrechens ankommt, das Wesentliche vom Minderwichtigen besser zu scheiden vermag und hierbei sich auch nicht durch die Kunst der Vertheidigung irre machen läßt, seiner Aufmerksamkeit sofort eine bestimmte Richtung giebt, und sie nicht, wie es bei Geschwornen geschieht, lange ins Ungewisse herum schweifen läßt, daß er überhaupt infolge der längeren Übung der ganzen Verhandlung mit größerer geistiger Kraft des Gedächtnisses und des Urtheils bis zum Ende folgen und die Ergebnisse richtiger unter einander zu dem Gesamtergebnisse verknüpfen kann, so wird man den Richtern die größere Befähigung zur Beantwortung der Schuldfrage nicht absprechen können. Wer in diesem Punkte der Jury das Wort redet, wird sich schwer der Consequenz entziehen können, das Dasein einer besonderen Strafrechtswissenschaft zu leugnen, oder sie für nutzlos zu erklären, den gewöhnlichen schlichten Verstand und das meistens unklare, nebelhafte, so leicht durch einzelne Thatsachen oder eine glänzende Vertheidigung bestechliche Gefühl über die wissenschaftliche Durchbildung und die klare Erkenntniß zu setzen. Wer aber dennoch an einen das Richtige treffenden Wahrspruch der Geschwornen glaubt, wird wohl nicht umhin können, in den Geschwornen eine an sich unbegreifliche wunderbare Kraft und Gabe, eine Art von Inspiration anzunehmen, und in der Jury, welche historisch als ein Ersatz für das Verschwinden der Gottesurtheile eingetreten ist, eine veränderte Form der Gottesurtheile zu erblicken; — ein Glaube, der auch nur ein moderner Aberglaube sein dürfte.

Zu dieser aus der Natur der Verhältnisse entspringenden, weitaus geringeren Befähigung des Laien, die Schuldfrage richtig zu beantworten, gesellen sich aber die Schwierigkeiten, welche überhaupt aus der Trennung der That- oder Schuldfrage von der Rechts- oder Straffrage und für die richtige, dem Verständniß ungelehrter Richter angepaßte Stellung der Thatfrage sich ergeben. Man könnte zwar auf den ersten Blick geneigt sein, zur Hebung dieser Schwierigkeiten zu der einfachen englischen Form der Fragestellung, ob der Angeklagte des bezeichneten Verbrechens schuldig sei oder nicht, zurückzukommen; allein diese Einfachheit in der Fragestellung ist selbst wiederum eine Folge des mehr elementaren Zustandes des englischen Strafrechtes. Beruht auch die französische abstracte Trennung der That- und Rechtsfrage auf einem Irrthume, so erklärt sich derselbe doch aus dem weiter vorgeschrittenen Zustande des Strafrechtes und aus der natürlichen Besorgniß des Gesetzgebers, daß der Laie manche wichtige rechtliche Momente nicht gehörig zu beurtheilen im Stande sei. Bei der jetzigen Ausbildung unseres Strafrechtes würde sich daher nur die Alternative denken lassen, entweder zu primitiven, den englischen ähnlichen Zuständen zurückzukehren und dann die einfache Frage, ob schuldig oder nicht schuldig, zu stellen, oder die Frage mindestens in die einzelnen Begriffsmomente des im Gesetze definirten